

Merkblatt zu Versicherungsfragen

Dieses Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken. Es können hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit keine Ansprüche abgeleitet werden.

Grundsätzliches

- Jugendliche in Arbeitseinsätzen im Rahmen von LIFT sind an Wochenarbeitsplätzen in Versicherungsfragen den Arbeitnehmern und übrigen Hilfspersonen des Betriebes grundsätzlich gleichgestellt.
- Sie müssen durch den Betrieb den jeweiligen Versicherungen nicht namentlich gemeldet werden, da deren Lohn **nicht AHV pflichtig** ist.
- Die meisten Betriebe (KMU, Einzelfirmen, AG/GmbH) verfügen über eine Betriebshaftpflicht- bzw. Sachversicherung (Betriebe können über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, diese ist aber nicht obligatorisch).

Haftpflichtversicherung / Sachversicherung

- Sachschäden, verursacht durch Jugendliche an Einrichtungen des Betriebs (zB Feuer-, Glas- oder Wasserschäden).

Zuständig: Sachversicherung des Betriebs (in der Regel nicht obligatorisch, die meisten Betriebe haben sich jedoch versichert).

- Sachschäden, verursacht durch Jugendliche an Gerätschaften des Betriebs (zB Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten, Maschinen).

Zuständig: Sachversicherung bzw. Technische Versicherung des Betriebs (nicht obligatorisch, muss grundsätzlich zusätzlich durch den Betrieb abgeschlossen werden).

- Personen- oder Sachschäden, verursacht durch Jugendliche gegenüber Dritten (zB Kunden oder Kundeneigentum, Gäste, Besucher).

Zuständig: Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs (in der Regel nicht obligatorisch, die meisten Betriebe haben sich jedoch versichert).

- Die Privathaftpflichtversicherung der Jugendlichen (oder deren Eltern) schliesst in der Regel die Haftpflicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit aus (zB Arbeit am Wochenarbeitsplatz).

Unfallversicherung

- Die Jugendlichen sind gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), welche für Gewerbebetriebe obligatorisch ist, bei einem Unfall im Betrieb mitversichert. Allfällige Heilungs- und Invaliditätskosten sind gedeckt.
- Mit der obligatorischen Krankenkasse (KVG) verfügen die Jugendlichen über eine private Unfallversicherung. Im Schadenfall geht aber der Versicherungsschutz der betrieblichen UVG vor.